

# 50. Jahrestagung der ATA – Aktuelle Entwicklungen zu Kundenanlage

Kiel, 14.06.2018

## Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

## Jens Panknin



Jens Panknin ist mit Fragestellungen zur Einsparung von Energiekosten bei energieintensiven Unternehmen (z.B. Besondere Ausgleichsregelung) beschäftigt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung von Betreibern geschlossener Verteilernetze.

- ▶ Geboren 1979 in Olpe
- ▶ 2001 bis 2007 Studium der Rechtswissenschaft in Marburg
- ▶ 2007 bis 2010 Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichtes Düsseldorf mit Stationen u.a. bei der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen und einer international tätigen Wirtschaftskanzlei im Bereich „Energy & Infrastructure“
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH Köln

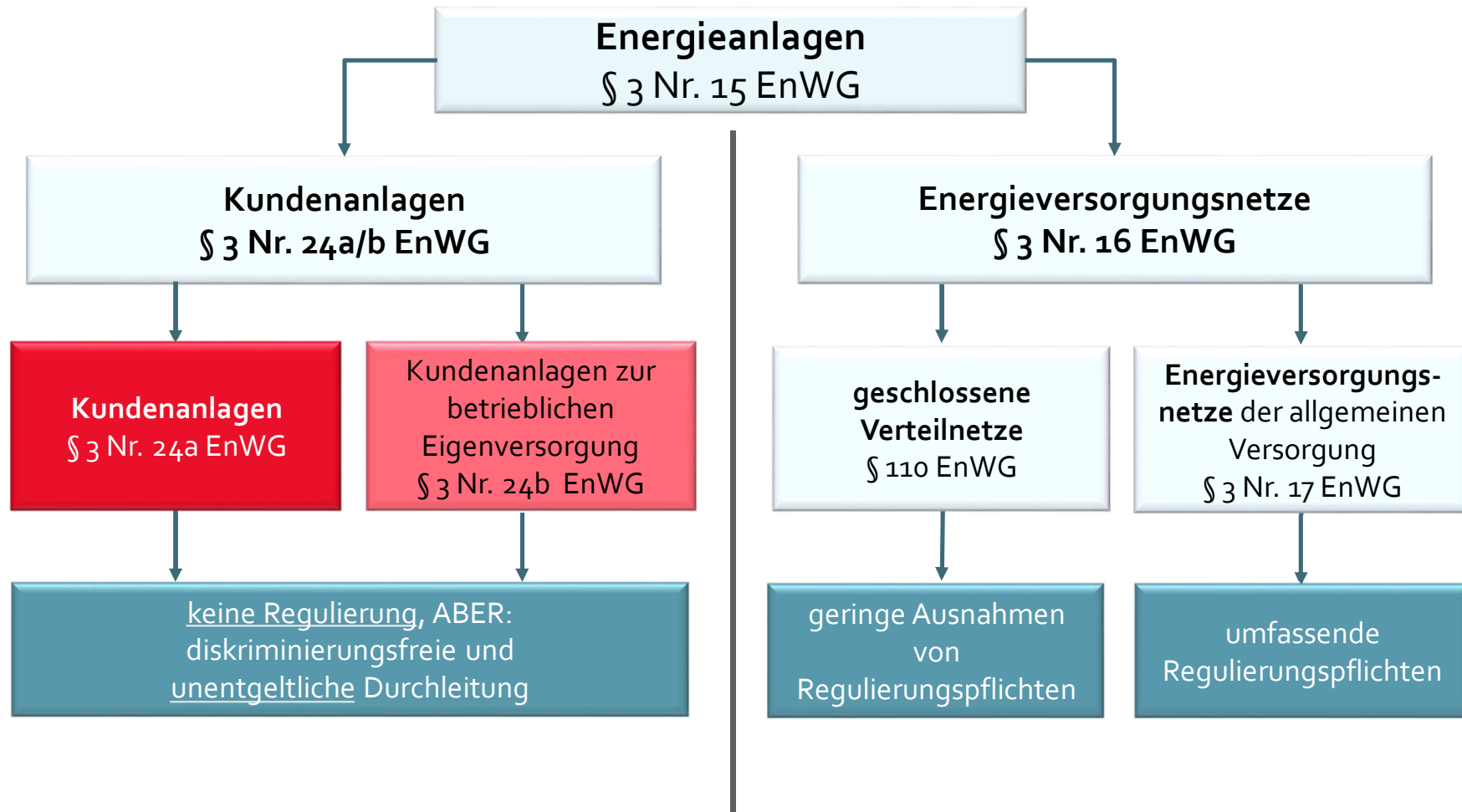
### Rechtsanwalt · Partner Counsel

50678 Köln · KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30 · Tel +49 (0)221 650 25-450 · [jens.panknin@bbh-online.de](mailto:jens.panknin@bbh-online.de)

# Agenda

1. Kundenanlage: Ja, nein, vielleicht?
2. Energiedurchleitungen und Haftungsrisiken
3. Abgrenzung von Energieselbst- und Drittverbrauch

# Abgrenzung Kundenanlage/Netz nach EnWG



**Gemeinsames Positionspapier**  
**der Regulierungsbehörden der Länder und**  
**der Bundesnetzagentur**  
**zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG**  
vom 23.02.2012

Datei: O:\Aktenplan\_Energie\8\_Energie\81\_Querschnittsfragen\8111Rechtlicher Querschnitt\8116 Rechtliche Grundsatzfragen\EnWG\§ 110 Objektetze\120223 Gemeinsamer Leitfaden geschlossene Verteilernetze.doc

## Kundenanlage § 3 Nr. 24a EnWG (1)

- ▶ Energieanlagen zur Abgabe von Energie
- ▶ **Räumlich zusammenhängendes Gebiet**
- ▶ Mit Energieversorgungsnetz oder Erzeugungsanlage verbunden
- ▶ **Unbedeutend für wirksamen und unverfälschten Wettbewerb**
- ▶ Offen für jedermann zur Energiebelieferung der angeschlossenen Letztverbraucher
- ▶ Diskriminierungsfreie Netznutzung für jedermann
- ▶ **Unentgeltliche Netznutzung für jedermann**

## Kundenanlage § 3 Nr. 24a EnWG (2)

Auslegung der LRegB und BNetzA (gem. Papier 23.02.2012):

- ▶ **Räumlich zusammengehörendes Gebiet:**
  - Eigentumsverhältnisse unbeachtlich; auch mehrere Grundstücke können zusammengefasst werden
- ▶ Für wirksamen + unverfälschten Wettbewerb unbedeutend
  - Indizien: Anzahl angeschlossene LV, Menge der durchgeleiteten Energie;  
zweifelhaft: geographische Ausdehnung des Gebiets
- ▶ **Unentgeltliche** Zurverfügungstellung Kundenanlage
  - ausgeschlossen, wenn Netzentgelt erhoben
  - aber unentgeltlich heißt nicht kostenlos
    - ↳ etwa Einpreisung in Miete o. Pacht möglich, sofern nutzungsunabhängig



# Gesetzesbegründung (BT-Drs. Drs. 17/6072)

bbh

- ▶ Eine Kundenanlage liegt nur dann vor, wenn sie für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas **unbedeutend** ist. Bei der Anwendung dieses **unbestimmten Rechtsbegriffs** im Einzelfall kommen insbesondere folgende Kriterien in Betracht:
  - Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher,
  - Menge der durchgeleiteten Energie,
  - Geographische Ausdehnung,
  - die zwischen dem Betreiber und den angeschlossenen Letztverbrauchern geschlossenen Verträge,
  - das Vorhandensein einer größeren Anzahl weiterer angeschlossener Kundenanlagen.

# Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung, § 3 Nr. 24b EnWG (1)

bbh

- ▶ Energieanlagen zur Abgabe von Energie
- ▶ **Räumlich zusammenhängendes Betriebsgebiet**
- ▶ Mit Energieversorgungsnetz oder Erzeugungsanlage verbunden
- ▶ **Fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder verbundener Unternehmen dienend**
- ▶ Oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransports in ein Energieversorgungsnetz dienend
- ▶ **Unentgeltliche und diskriminierungsfreie Netznutzung für jedermann**

# Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung, § 3 Nr. 24b EnWG (2)



Auslegung der LRegB und BNetzA (gem. Papier 23.02.2012):

- ▶ Kundenanlage nach § 3 Nr. 24b EnWG gesetzlich geregelter **Spezialfall** einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG
- ▶ **Räumlich zusammengehörendes Betriebsgebiet:**
  - Eigentumsverhältnisse unbeachtlich; kann sich über weite Flächen erstrecken
- ▶ **Fast ausschließlicher betriebsnotwendiger Transport** von Energie innerhalb des eigenen oder verbundener Unternehmen **oder** **fast ausschließlicher Abtransport in ein Netz** (insbesondere Kraftwerksstandorte)
  - Menge der transportierten Energie unerheblich;
  - **ABER:** Anteil der an Dritte verteilten Energie an der Gesamtenergiemenge darf im jährlichen Mittel **5 % bis 10 % nicht überschreiten!**

## Positionspapier zu „Unentgeltlichkeit“

*„Unentgeltlichkeit schließt insbesondere aus, dass der **Betreiber der Kundenanlage** [...] ein **Nutzungsentgelt** verlangt [...]. Wird dagegen die Anlage im Rahmen eines vertraglichen Gesamtpakets zur Verfügung gestellt, ist das Merkmal der Unentgeltlichkeit erfüllt, wenn das Entgelt **nicht abhängig von der Nutzung der Kundenanlage** ist, insbesondere sich die Höhe des Entgelts nicht nach der Menge der durchgeleiteten Energie richtet. Ein Nutzungsentgelt liegt in jedem Falle vor, wenn der Betreiber der Anlage für den Fall der Drittbeflieferung mit Energie einen höheren Miet- oder Pachtzins verlangt.“*

# Gerichts- und Behördenentscheidungen

# BNetzA, Beschl. v. 07.11.2011, BK6-10-208

bbh

- ▶ „Hier mag aufgrund der für eine **reine Industrieanwendung** geplanten und errichteten Infrastruktur absolut betrachtet eine verhältnismäßig große Energiemenge in Rede stehen, die durch die Anlagen der Antragsgegnerin zu durchgeleitet wird. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass diese Mengen insgesamt nur **drei Anlagennutzer** betreffen , von denen wiederum zwei Nutzer (Antragstellerin sowie KWG) zu ganz überwiegenden Anteilen eine Erzeugerfunktion innehaben und ihr Eigenverbrauch (bei Wartung oder Revision) nahezu völlig in den Hintergrund tritt.“
- ▶ „Wertend betrachtet stellen sich die Nutzer der Anlagen daher eher als **Erzeugungs- und Selbstversorgungsgemeinschaft** dar, für die ein Regulierungsbedürfnis nicht besteht.“

# BNetzA, Beschl. v. 07.01.2013, BK6-12-152 („Valentinswerder“) (1)

bbh

- ▶ „Zwar wird die gelieferte Energie derzeit zentral an der Verteilerstation [...] abgerechnet und über die Anlage des Antragsgegners **an alle angeschlossenen Verbraucher** verteilt. Daraus ist aber nicht zu schließen, dass der Antragsgegner den angeschlossenen Verbrauchern einen Lieferantenwechsel oder anderen Lieferanten die Nutzung der Anlage im Wege der Durchleitung verwehrt.“
- ▶ „Die Energieanlage versorgt neben dem Antragsgegner und drei weiteren Eigentümern ca. **90 Pachtgrundstücke** mit Strom. Die Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher ist nicht höher als in einem größeren Mehrfamilienhaus. Auch die Menge der **durchgeleiteten Energie von ca. 90.000 kWh** entspricht dem.“

BNetzA, Beschl. v. 07.01.2013,  
BK6-12-152 („Valentinswerder“) (2)

bbh

- ▶ *„Nichts anderes ergibt sich in Zusammenschau mit der geographischen Ausdehnung. Zwar erstreckt sich die Anlage fast über das gesamte Inselgebiet von etwa **130.000 m<sup>2</sup>**, was die übliche Fläche einer größeren Wohnanlage übersteigt.“*



# Aktuelles zur Kundenanlage (1) – BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017

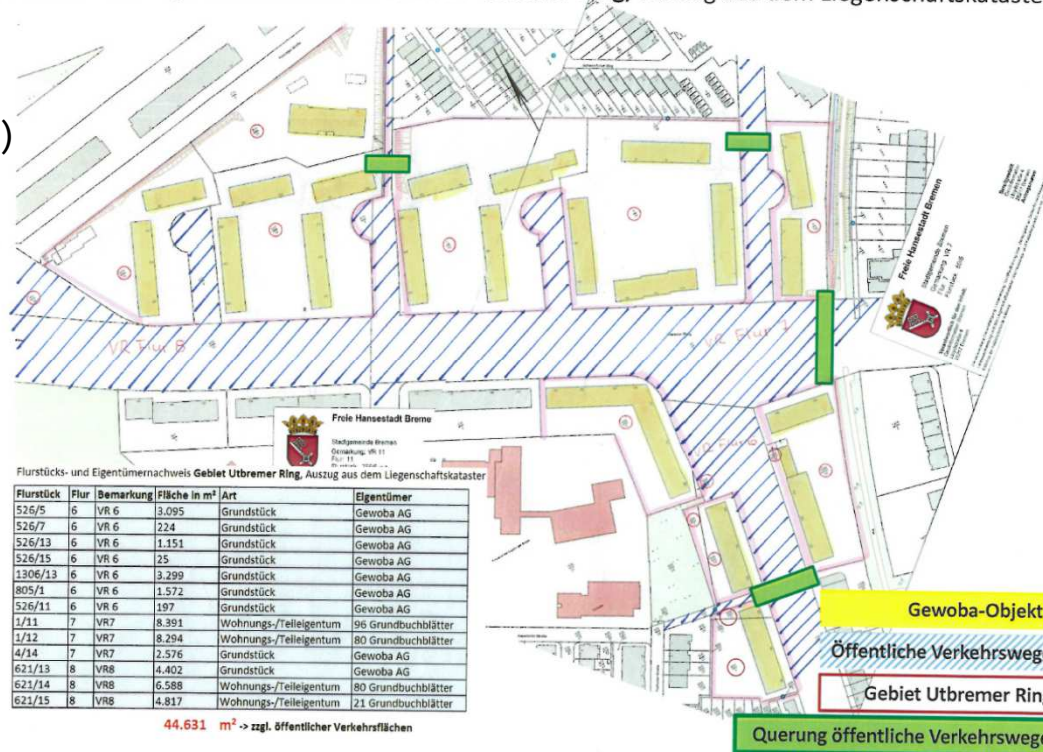
## ► Sachverhalt:

- 457 Wohnung in 22 Gebäuden (Standort Utbremer Ring)
- 44.631 m<sup>2</sup> auf 13 Grundstücken
- 1005 MWh/Jahr

und:

- 515 Wohnungen in 30 Gebäuden (Standort Buddeskamp)
- 53.323 m<sup>2</sup> auf 17 Grundstücken
- 1133 MWh/Jahr

Flurstücks- und Eigentümergebiet Utbremer Ring; Auszug aus dem Liegenschaftskataster



# Aktuelles zur Kundenanlage (2) – BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017

bbh

## ▶ **Entscheidungsgründe**

### ▪ **Räumlich zusammengehörendes Gebiet:**

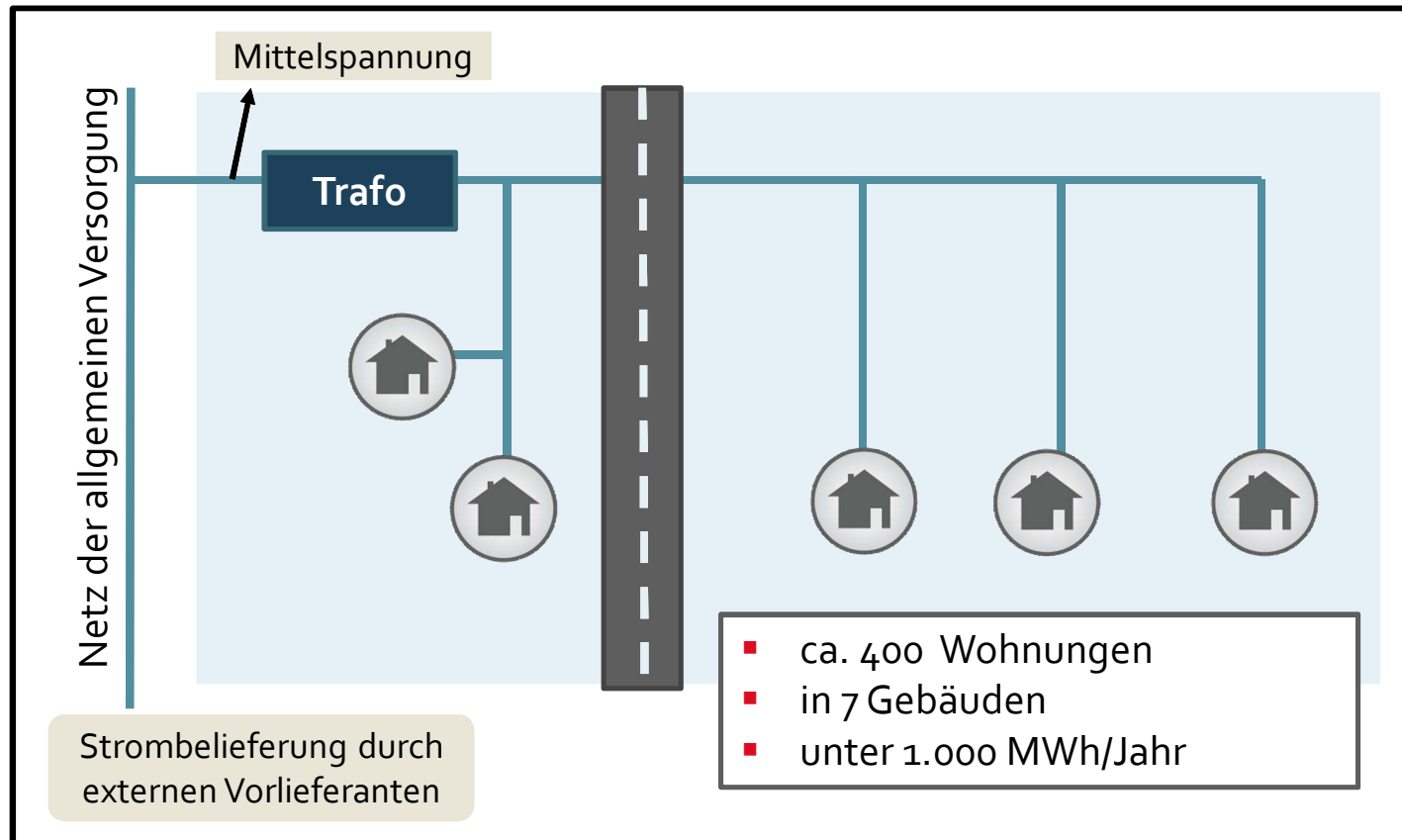
- Gewisse Nähe und Verbindung zwischen Grundstücken; Gesamtschau der Umstände im Einzelfall
- Problem: Querende Straßen, die nicht nur der Erschließung dienen

### ▪ **Für wirksamen + unverfälschten Wettbewerb unbedeutend**

- **Anzahl der Letztverbraucher:** Schwelle „jedenfalls“ erreicht; Haus-/Wohnungsanschlüsse und nicht Bewohner; offen gelassen, ob Gebäude mit 500 Wohnungen Schwelle überschreitet
- **geographische Ausdehnung:** Regelfall: Ein größeres Grundstück; hier: mehrere Grundstücke über 6 bzw. 7 Fußballfelder zu weiträumig
- **durchgeleitete Energie:** Schwelle mit „vierstelligem Megawattbereich“ erreicht; entscheidend ist die bloße Menge

## ▶ **derzeit Beschwerdeverfahren beim OLG Düsseldorf**

# Aktuelles zur Kundenanlage (3) – Wohnanlage „Helenenhöfe“ in Frankfurt a. M.



- ▶ **Regulierungskammer Hessen**, Beschl. v. 18.10.2016: Kundenanlage (+)
- ▶ **OLG Frankfurt**, Beschl. v. 06.02.2018 (nicht rechtskräftig): Kundenanlage zweifelhaft, RegKamm muss erneut entscheiden

## Neues vom Tulpenfeld?



# Agenda

1. Kundenanlage: Ja, nein, vielleicht?
2. Energiedurchleitungen und Haftungsrisiken
3. Abgrenzung von Stromselbst- und Drittverbrauch

# Stromweiterleitungen und Haftung

Die Vorzüge einer wirksamen Haftungsbegrenzung?!



# Agenda

1. Kundenanlage: Ja, nein, vielleicht?
2. Energiedurchleitungen und Haftungsrisiken
3. Abgrenzung von Stromselbst- und Drittverbrauch

## Eckpunktepapier des BMWi (1)

- ▶ Das BMWi hat am 27.04.2018 ein „***Eckpunktepapier zum Vorschlag für eine Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierten Unternehmen***“ veröffentlicht
- ▶ Wesentlicher Inhalt:
  - Ankündigung einer „differenzierten“ gesetzlichen Regelung zur Abgrenzung von selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen
  - Bezieht sich auf das EEG (BesAR, Eigenversorgung) sowie das KWKG
    - ➔ „Harmonisierung“ der Beurteilungsmaßstäbe (?)



## Eckpunktepapier des BMWi (2)

- ▶ Übersicht zur Struktur der gesetzlichen Regelung:
  - Es werden 4 Fallgruppen unterschieden:
    1. *Bagatellsachverhalte*, bei denen eine Messung **praktikabel** ist
    2. *Bagatellsachverhalte*, bei denen eine Messung **nicht praktikabel** ist
    3. *Nichtbagatellsachverhalte*, bei denen eine Messung **praktikabel** ist
    4. *Nichtbagatellsachverhalte*, bei denen eine Messung **nicht praktikabel** ist
  - „*gewillkürte Nachrangregel*“: Möglichkeit, anderweitig sicherzustellen, dass  $\frac{1}{4}h$ -Maßstab i.R.d. Eigenversorgung gilt

## Eckpunktepapier des BMWi (3)

„**Bagatellsachverhalte**, bei denen eine Messung praktikabel ist“

- **Beispiel:** örtlich unveränderliche Verbräuche wie beleuchtete Reklameschilder
- Vorschlag BMWi:
  - Grundsätzlich: Messung
  - Alternativ: Worst-Case-Betrachtung
  - ➔ Maximale Leistungsaufnahme bei maximal **möglicher Benutzungsdauer**
  - Für Vergangenheit: allein Worst-Case-Schätzung möglich

## Eckpunktepapier des BMWi (4)

„**Bagatellsachverhalte**, bei denen eine Messung **nicht** praktikabel ist“

- **Beispiel:** Drittverbräuche in geringem Umfang ohne klaren Zuordnungspunkt oder von geringer Dauer (z. B. Handwerker)
- ➔ **Keine explizite Regelung vorgesehen**
- Vorschlag BMWi:
  - Verweis auf Leitfaden der BNetzA zur Eigenversorgung in der Gesetzesbegründung
    - BNetzA: kein Drittverbrauch sondern Selbstverbrauch
    - Keine Abgrenzung erforderlich, weder in der Vergangenheit noch künftig
  - Anhaltspunkte für die **Abgrenzung Bagatell-/Nichtbagatellsachverhalte:**
    - Schwellenwerte, ab wann ein Verbrauch nicht „dauerhaft“ oder „geringfügig“ ist?

## Eckpunktepapier des BMWi (5)

*„Nichtbagatellsachverhalte, bei denen eine **Messung praktikabel ist**“*

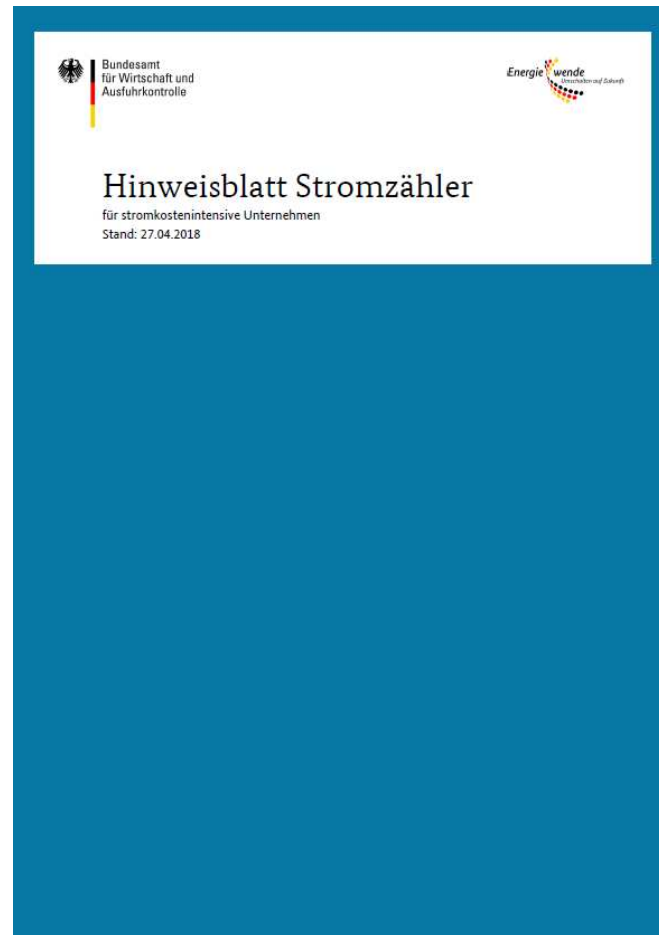
- **Beispiel:** örtlich unveränderliche Verbräuche (Stromtankstelle, Kantine)
- Vorschlag BMWi:
  - Messung verpflichtend
  - Schätzung für die Vergangenheit:
    - Sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar
    - Sicherstellung, dass nicht zu geringe Werte geschätzt sind, d.h. Sicherheitsaufschlag oder Worst-Case-Betrachtung
    - Bedingung: künftig muss eine eichrechtskonforme Messung sichergestellt werden

## Eckpunktepapier des BMWi (6)

*„Nichtbagatellsachverhalte, bei denen eine Messung **nicht praktikabel ist**“*

- **Beispiel:** örtlich veränderliche Verbräuche in nicht geringem Umfang (zeitweise Nutzung von Produktionsstätten durch Dritte)
- Vorschlag BMWi:
  - Schätzung für Vergangenheit **und** für die Zukunft
    - Nur, wenn eine Messung nicht möglich oder nur mit **unverhältnismäßigem Aufwand** möglich wäre
      - » z.B. wenn Kosten der Installation und der Abrechnung außer Verhältnis zur Umlagenschuld (der potentiellen/der tatsächlichen?) stehen
      - » Nach Auffassung des BMWi **kein unverhältnismäßiger Aufwand**, wenn vermischte Strommengen durch vorgelagerte Messung (z.B. Zähler vor dem gemischten Gebäude) ausgegrenzt werden können

# BAFA-Hinweisblatt Stromzähler



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Jens Panknin, BBH Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-450  
jens.panknin@bbh-online.de  
www.bbh-online.de